

Vorlage Nr.: 2024/038

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	26.02.2024
Kreisausschuss	Herr Hundt	11.03.2024
Kreistag	Herr Hundt	19.03.2024

Finanzierung der Betreuungsvereine

Beschlussvorschlag:

1. Einer anteiligen Finanzierung der beiden örtlichen Betreuungsvereine „Sozialdienst katholischer Frauen im Ost Vest (SKF Ostvest)“ und „Lebenshilfe Waltrop“ durch den Kreis Recklinghausen in Höhe von bis zu 25,00 € pro geführte Betreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreises auf Grundlage einer Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (Anlage) wird zugestimmt.
2. Der Betreuungsverein SKF Ost Vest erhält für das Jahr 2023 zum Ausgleich eines nachgewiesenen Defizits einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 42.500,00 € und der Betreuungsverein der Lebenshilfe einen Betrag in Höhe von maximal 15.000,00 €.
3. Die Kreisverwaltung Recklinghausen wird gebeten, sich für eine auskömmliche Finanzierung der rechtlichen Betreuungspersonen, einschließlich der Betreuungsvereine an das Bundesministerium der Justiz auszusprechen.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Ausgangslage

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts - und Betreuungsrechts wurden die Aufgaben der Betreuungsvereine zum 01.01.2023 maßgeblich erweitert und die Anforderungen an Berufs- und Vereinsbetreuer signifikant erhöht. Das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wurde durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst.

Nach § 17 BtOG haben Betreuungsvereine nun einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Aufgaben werden aufgrund einer neu verfassten Finanzierungsverordnung zu einem großen Teil durch das Land finanziert. Bei den Aufgaben der Betreuungsvereine handelt es sich weitgehend um gesetzliche Pflichtaufgaben auf der Grundlage des BtOG. Dazu gehören z.B. die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen, die Aufklärung über Vorsorgeverfügungen zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen, die Vermittlung anderer Hilfen und die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuungspersonen.

Des Weiteren sind die Betreuungsvereine zur Vorhaltung von Personal für das Führen von eigenen Betreuungen verpflichtet. Beide Betreuungsvereine führen im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde des Kreises aktuell insgesamt 321 Betreuungen, davon 240 vom SKF Ostvest und 81 von der Lebenshilfe.

Durch das neue BtOG haben die Betreuungsvereine weitere Aufgaben erhalten, z.B. den Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuungspersonen über deren Begleitung und Unterstützung, sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Verhinderungsbetreuungen. Somit obliegen den Betreuungsvereinen gemäß § 15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes (Querschnittsaufgaben und Einzelfallberatung) und gemäß § 16 BtOG Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellungen (Vereinsbetreuungen). Das Führen von Betreuungen wird überwiegend aus den Justizlandeskassen oder von den Betreuten als Selbstzahler finanziert.

Die beiden Betreuungsvereine haben glaubhaft versichert und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen, dass bereits in 2023 von einem beträchtlichen Defizit auszugehen ist. Trotz inflationsbedingt gestiegener Personalkosten ist seit 2019 keine Anpassung der Vergütung für die Betreuungsführungen erfolgt.

Es besteht somit ein hohes Risiko, dass die Betreuungsvereine aufgrund der defizitären Haushaltslage die Betreuungstätigkeit einstellen müssen. Den Betreuungsbehörden obliegt gemäß § 12 BtOG die Aufgabe, den Betreuungsgerichten geeignete Betreuungspersonen vorzuschlagen. Gelingt ihnen dies nicht, kann die Behörde selbst als sogenannter Ausfallbürge als Betreuer bestellt werden. Mangels ausreichender Kapazitäten wäre es auch nicht möglich, die Betreuungen auf selbstständige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu übertragen.

Die Bestellung der Betreuungsbehörde als Ausfallbürge soll durch eine zusätzliche Finanzierung der Betreuungsvereine vermieden werden und stellt die wirtschaftlich deutlich günstigere Alternative dar. Sollten die Betreuungsvereine ihre Tätigkeiten im gesamten Umfang einstellen müssen, würden auch die Querschnittsaufgaben im vollen Umfang von der Betreuungsbehörde übernommen werden müssen. Allein für die Betreuungsführungen wären mindestens 6 Betreuer in Vollzeit in der Eingruppierung S 14 SuE TVöD notwendig.

Die Finanzierung soll ausschließlich als Defizitausgleich durch eine pauschale Zahlung in Höhe von 25,- € pro geführter Betreuung im Zuständigkeitsbereich der Kreisbetreuungsstelle erfolgen. Dies wäre aktuell ein Betrag in Höhe von 96.300,00 € pro Jahr. Sollte sich nach Prüfung der Unterlagen ein Defizit nicht oder im geringeren Umfang feststellen lassen, sind die bereits gezahlten Beträge bis auf einen definierten Pauschalbetrag an den Kreis zu erstatten. Der Pauschalbetrag dient der Vorhaltung von Personal für besonders schwer zu vermittelnden Betreuungen. Einzelheiten ergeben sich aus den anhängenden Vertragsentwürfen.

Haushaltsmittel stehen für die vorgeschlagene Finanzierung der Betreuungsvereine zur Verfügung.

2. Defizitausgleich für das Jahr 2023

Dem Betreuungsverein SKF Ost Vest ist im Jahr 2023 ein nachgewiesenes Defizit in Höhe von rund 85.000,00 € entstanden.

Aufgrund der Erheblichkeit dieses Defizits ist die weitere Fortführung des Betreuungsvereins massiv gefährdet und die Einstellung des Betreuungsvereins wurde in Aussicht gestellt.

Zum Nachweis wurden folgende Unterlagen vorgelegt und geprüft:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für die Standorte Datteln, Haltern am See und Waltrop
- Einzelnachweise der Löhne und Gehälter

Dem Betreuungsverein der Lebenshilfe ist im Jahr 2023 ein nachgewiesenes Defizit in Höhe von rund 30.000,00 € entstanden.

Durch die Finanzierung des hälftigen Betrages des entstandenen Defizits durch den Kreis Recklinghausen soll die Einstellung der Betreuungsvereine verhindert werden.

3. Evaluierung der Betreuervergütung

Wie bereits dargestellt, haben sich die Aufgaben der Berufs -und Vereinsbetreuer durch die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 erheblich erweitert. Seit 2019 erfolgte keine Erhöhung / keine Anpassung der Betreuervergütung. Es bedarf jedoch einer leistungs- und bedarfsgerechten Anpassung der Betreuervergütung um die

Selbstständigkeit der Berufsbetreuer, aber auch um eine Refinanzierung der Betreuungsvereine zu ermöglichen. Die meisten Betreuungsvereine sind tarifgebunden und damit auch zur tarifbedingten Anpassung der Löhne und Gehälter verpflichtet. Eine Vergütungsanpassung die eine auskömmliche Finanzierung ermöglicht ist unumgänglich, da die Vereine ansonsten keine weiteren Einnahmemöglichkeiten haben. Bereits seit einigen Jahren zeichnet sich ein erheblicher Mangel an Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern ab, auch mussten mehrere Betreuungsvereine ihre Tätigkeit aufgrund der unzureichenden finanziellen Rahmenbedingungen einstellen.

Aktuell führt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Umfrage zum Vergütungssystem zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung durch.

Die Kreisverwaltung wird sich zur Erhaltung der Qualität der Betreuungsarbeit für eine adäquate Anpassung der Betreuervergütung aussprechen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		